

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der KLG Industrieservice GmbH, Marktler Str. 61, 84489 Burghausen

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der KLG Industrieservice GmbH im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbeziehung gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KLG Industrieservice GmbH und dem Auftraggeber (im Nachfolgenden kurz AG genannt), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Für den Fall, dass der AG die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich bei der KLG Industrieservice GmbH anzugeben.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Vertrag

1. Die Angebote der KLG Industrieservice GmbH sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der KLG Industrieservice GmbH. Für den Umfang der Lieferung oder/und Leistung ist die KLG Industrieservice GmbH Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die angestellten und freien Mitarbeiter der KLG Industrieservice GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
4. Technisch bedingte Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsinhalt behält sich die KLG Industrieservice GmbH vor, soweit derartige Änderungen für den AG im Einzelfall zumutbar sind und soweit die Ursache für die Änderungen in der technischen Weiterentwicklung der Produkte liegt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der KLG Industrieservice GmbH Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, die Kosten für den Versand (Verpackung, Transportkosten, Zollabgaben, Transportversicherung usw.) trägt der AG. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die vertraglich festgelegten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Sofern sich aus der KLG Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, sind die Rechnungen 14 Tage nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar, für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung bei der KLG Industrieservice GmbH (Gutschrift auf dem Bankkonto oder Barzahlung) an.
4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die KLG Industrieservice GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (bzw. dem vergleichbaren Zinssatz der Europäischen Zentralbank) p.a. zu verlangen. Falls KLG Industrieservice GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist die KLG Industrieservice GmbH berechtigt, diesen höheren Schaden geltend zu machen.
5. Rechnungen für Dienstleistungen und Schulungen sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
6. Der AG ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§ 4 Lieferung

1. Alle von der KLG Industrieservice GmbH oder vom AG genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich in schriftlicher Form als bindend vereinbart wird.
2. Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistung der KLG Industrieservice GmbH wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der KLG Industrieservice GmbH oder bei deren Unterlieferanten eintreten – hat die KLG Industrieservice GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KLG Industrieservice GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die KLG Industrieservice GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die KLG Industrieservice GmbH jedoch nur berufen, wenn sie den AG unverzüglich benachrichtigt.
3. Die KLG Industrieservice GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
4. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG voraus, verlangt der AG nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, oder behindert der AG die KLG Industrieservice GmbH in sonstiger Weise, so verschieben sich vertraglich vereinbarte Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum.

5. Sofern die KLG Industrieservice GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet, hat der AG Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von $\frac{1}{2}$ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem AG nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der KLG Industrieservice GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, Eigentum der KLG Industrieservice GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die KLG Industrieservice GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die KLG Industrieservice GmbH. Erlischt das (Mit-) Eigentum der KLG Industrieservice GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des AG an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die KLG Industrieservice GmbH übergeht.
2. Der AG ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware) der KLG Industrieservice GmbH stehenden Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Schwachstromschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten durchführen. Die KLG Industrieservice GmbH ist berechtigt, einen Nachweis für den Abschluss von vorstehenden Versicherungsverträgen zu verlangen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des AG als an die KLG Industrieservice GmbH abgetreten.
3. Der AG ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen befugt. Die aus einem berechtigten oder unberechtigten Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an die KLG Industrieservice GmbH ab.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wir der AG auf das Eigentum der KLG Industrieservice GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die KLG Industrieservice GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der KLG Industrieservice GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere Zahlungsverzug – ist die KLG Industrieservice GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des AG gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die KLG Industrieservice GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 6 Gewährleistung

I. Hardware

1. Die Gewährleistungsrechte des AG setzen zunächst voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die KLG Industrieservice GmbH gewährleistet danach, dass die gelieferten Waren die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung.
3. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der AG der KLG Industrieservice GmbH unverzüglich schriftlich zu melden und zwar unter Angabe folgender Positionen:
 - Marke/Fabrikat
 - Seriennummer
 - Lieferdaten
 - Auftrags-/Rechnungsnummer
 - Fehlerbeschreibung
4. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung der KLG Industrieservice GmbH Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder erweitert, oder durch Dritte ändert lässt, oder Reparaturen durch Personal oder dritte Personen vornehmen lässt, die nicht von der KLG Industrieservice GmbH autorisiert sind, es sei denn, dass der AG in den vorstehenden Fällen den vollen Nachweis dafür führt, dass die vorhandenen Mängel weder insgesamt noch teilweise durch vorstehende Maßnahmen verursacht worden sind.
5. Soweit ein von der KLG Industrieservice GmbH nach vorstehenden Regelungen zu vertretender Mangel vorliegt, ist die KLG Industrieservice GmbH nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist die KLG Industrieservice GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist die KLG Industrieservice GmbH zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die KLG Industrieservice GmbH zu vertreten hat, oder schlägt die Nachbesserung/Ersatzlieferung mehrfach in sonstiger Weise fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
6. Weitergehende Gewährleistungsansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, die KLG Industrieservice GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die KLG Industrieservice GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des AG. Die KLG Industrieservice GmbH haftet auch nicht dafür, dass die gelieferte Hardware für Zwecke des AG geeignet ist, nicht für Kompatibilität von gelieferter Soft- und Hardware, oder dafür dass Kompatibilität mit den vom AG im übrigen benutzten Geräten oder Gerätekonfigurationen vorliegt. Etwas anderes gilt nur, wenn Kompatibilität in vorliegenden Fällen schriftlich vereinbart wurde.

7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Hardware und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den AG gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

II. Software

1. Die KLG Industrieservice GmbH gewährleistet, dass Programme und Dokumentation nicht mit Mängel behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem AG ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Die KLG Industrieservice GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunctionen der vom AG in Auftrag gegebenen Software seinen Anforderungen genügen, oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Ist ein Mangel auf das vom AG zur Verfügung gestellte Pflichtenheft oder auf die von ihm unterzeichnete bzw. abgenommene Planung, oder auf Forderungen des AG zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so werden Gewährleistungsansprüche des AG ausgeschlossen.
3. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 6 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Kunden vorbehaltlos genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Teilleistung mit dem ersten Tag der Nutzung; unberührt bleibt die Gewährleistung für das vertragsgemäße Zusammenarbeiten aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale der gesamten Leistung.
4. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Mängel, die der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden von der KLG Industrieservice GmbH auf ihre Kosten beseitigt. Bei Fehlschlägen mehrfacher Nachbesserungen, kann der AG Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, dies jedoch nur dann, wenn sich ein Programmierfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.
5. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung der KLG Industrieservice GmbH die Software selbst ändert oder durch Dritte ändert lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Maßnahmen verursacht wurden.
6. Schadenersatzansprüche wegen berechtigter Mängel kann der AG nur geltend machen, wenn der KLG Industrieservice GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei anfänglichem Unvermögen, nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Die Haftung bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und ausgeschlossen bei mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet die KLG Industrieservice GmbH im übrigen nur, wenn der AG sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

III. Allgemeines zur Hard- und Software

Verträge über Lieferung von Hardware und Erstellung oder Lieferung von Software sind nicht als rechtliche Einheit anzusehen. Angaben in der Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produktes beziehen, oder über verfügbares Zubehör sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklung beziehen können. Für Werbemittel, bzw. Prospekte des oder der Hersteller übernimmt KLG Industrieservice GmbH keine Gewähr.

§ 7 Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Nutzungsrechte

- a) Die KLG Industrieservice GmbH behält sich Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, der Konzepterstellung, der Softwareplanung, insbesondere an Dokumentationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor.
- b) An den im Rahmen dieser Vereinbarung zu liefernden Softwareprogrammen bestehen Schutzrechte der KLG Industrieservice GmbH und/oder von Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die KLG Industrieservice GmbH entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von der KLG Industrieservice GmbH überlassenen Programme nebst Programmunterlagen in Verbindung mit einem bestimmten, in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten, von der KLG Industrieservice GmbH oder von einem von der KLG Industrieservice GmbH ausdrücklich genehmigten anderen Lieferanten gekauften oder gemieteten Computersystem (Systemeinheit, nebst angeschlossenen Geräten), nachfolgend „System“ genannt, selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung, oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Auftraggeber hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Systems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KLG Industrieservice GmbH. Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die infolge der Änderung anfallenden zusätzlichen Lizenzgebühren zahlt, wird die KLG Industrieservice GmbH ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen.

Für Programme, die die KLG Industrieservice GmbH in Lizenz von anderen Herstellern übernimmt und dem Auftraggeber überlässt, gelten die Bedingungen des Lizenzgebers uneingeschränkt weiter.

2. Eigentumsrechte

Die für Testzwecke mitgelieferten Gegenstände (Hardware, Software, Dokumentationen und sonstige Informationen) bleiben Eigentum der KLG Industrieservice GmbH.

3. Geheimhaltung

Die KLG Industrieservice GmbH und der AG verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Rechnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Eine Haftung der KLG Industrieservice GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde, oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatzes der KLG Industrieservice GmbH zurückzuführen ist.
2. Haftet die KLG Industrieservice GmbH gemäß vorstehendem Absatz 1a, für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die KLG Industrieservice GmbH bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftungsbeschränkung gem. Absatz 2 tritt in gleicher Weise ein für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der KLG Industrieservice GmbH verursacht werden, welche nicht zu deren Organen oder leitenden Angestellten gehören.
4. In Fällen der Absätze 2 und 3 haftet die KLG Industrieservice GmbH nicht für mittelbare Schädel, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die KLG Industrieservice GmbH ebenfalls nur in dem aus Absätzen 1 - 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorge und Maßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
6. Die Haftungsbeschränkungen gem. Absätze 1 – 5 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der KLG Industrieservice GmbH.
7. Eine eventuelle Haftung der KLG Industrieservice GmbH für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der KLG Industrieservice GmbH und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für die gesamten Rechtsbeziehungen der KLG Industrieservice GmbH und dem AG ist das für den Sitz der KLG Industrieservice GmbH (Burghausen) zuständige ordentliche Gericht.

Der AG kann Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der KLG Industrieservice GmbH nur mit schriftlicher Einwilligung der KLG Industrieservice GmbH an Dritte abtreten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der KLG Industrieservice GmbH und dem AG unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.